Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1837:

Zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes, und zwar:

des ordentlichen	8,007,014 fl.	
des ausserordentlichen	573,447 fl.	
		8,580,461 fl.

Zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten, und zwar:

der ordentlichen	4,792,132 fl.	
der ausserordentlichen	232,392 fl.	
		5,024,524 fl.
	zusammen .	13,604,985 fl.

für das Finanzjahr 1838:

Zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes, und zwar:

des ordentlichen	8,034,383 fl.	
des ausserordentlichen	573,446 fl.	
		8,607,829 fl.

Zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten, und zwar:

der ordentlichen	4,794,891 fl.	
der ausserordentlichen	232,392 fl.	
		5,027,283 fl.
zusammen :-		13,635,112 fl.

Art. 2.

Zu Bestreitung dieser Credite werden die in dem angebogenen Etat verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1837 auf . . . . . 13,691,176 fl.
für das Finanzjahr 1838 auf . . . . . 13,702,895 fl.

angeschlagen sind.

Die sich allenfalls ergebenden Ueberschüsse sind in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 3.

Die durch das Budget für 1835 und 1836 bewilligten Credite für das Bruchsaler Zuchthaus, für die Baulichkeiten des Landgestüts, für den Bau des Irrenhauses in Achern und für die Herstellung des Elzkanals werden, — soweit sie nicht am Schluß der Budgetsjahre erschöpft waren — neben den Supplementar-Crediten, welche das gegenwärtige Budget für die erwähnten Zwecke enthält, auch für die Budgetsperiode 1837 und 1838 aufrecht erhalten.

Art. 4.

Ueber die Betriebsfond, welche auf den 1. Juli 1836 zu 5,267,100 fl. 15 kr. angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 5.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung, hat das Finanz-Ministerium

für das Finanzjahr 1837 mit . . . . . 1,122,084 fl.
für das Finanzjahr 1838 mit . . . . . 1,124,233 fl.

in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Art. 6.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft mit den auf gegenwärtigem Landtag vereinbarten Abänderungen.

Art. 7.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt.

Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz. Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung — soweit dieses nach den Statuten zulässig ist — aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden.

Art. 8.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenso wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung bei Berechnung der dienerediktmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 9.

Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil ihres

Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes erforderlich sind.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Büreaukosten zu Gunsten des Canzlei-Personals zu disponiren.

Art. 12.

Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn und aus dem Fond für ausserordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Haupt-Finanz-Etat

für

1857 und 1858.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postverwaltung	812,330	812,330	812,330	812,330
B. Justizministerium.				
Zucht- und Correctionsanstalten	27,642	27,642	29,528	29,528
C. Ministerium des Innern.				
I. Amtskassenverwaltung	43,073		43,073	
II. Siechenanstalt	960		960	
III. Irrenanstalten	12,371		12,371	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	10,372		10,372	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	14,496		14,496	
VI. Landesgestütsverwaltung	1,544	82,816	2,110	83,382
D. Kriegsministerium.				
Militärverwaltung	17,550	17,550	17,550	17,550
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Kassenverwaltung:				
a) ordentliche Einnahmen	20,298		20,298	
b) außerordentliche Einnahmen für 1837 u. 1838				
α) Budgets- und Betriebsfondsüberschüsse:				
1. Ueberschuß des Betriebsfonds v. 1835: 255,296 fl.				
2. Budgetsüberschuß von 1836 . . . 23,071 fl.				
3. Wahrscheinlicher Ueberschuß des Betriebsfonds von 1836 . . . . . 270,000 fl.				
β) Von der Grundstocksverwaltung:				
1. zur Fortsetzung des Akademiegebäudes und Anschaffung von Kunstgegenständen . . . . . 62,500 fl.				
2. Von verkauften Gebäuden . . . . 82,549 fl.				
3. Von zum Verkauf bestimmten Gebäuden 47,500 fl.	740,916		740,916	
	761,214		761,214	
II. Cameraldomänenverwaltung	1,529,316		1,525,973	
Uebertrag . . .	. . . .	940,338	. . . .	942,790

Einnahme.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . .	940,338	. . . .	942,790
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:				
1. Forstverwaltung	1,018,860		1,018,860	
2. Salinenverwaltung	1,280,010		1,280,010	
3. Berg- und Hüttenverwaltung	647,493		647,493	
4. Münzverwaltung	332,097		332,097	
5. Centralverwaltung	—		—	
	3,278,460		3,278,460	
IV. Steuerverwaltung:				
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,460,214		2,463,469	
2. Klassensteuer	99,446		98,646	
3. Accise und Ohmgeld	1,511,802		1,520,457	
4. Jurisdictionsgefälle	928,761		928,761	
5. Forstgerichtsgefälle	212,300		212,300	
6. Verschiedene Einnahmen	18,451		18,451	
	5,230,974		5,242,084	
V. Zollverwaltung:				
1. Antheil an der Einnahme der Vereinskasse .	1,231,657		1,231,657	
2. Beiträge der Vereinskasse zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	497,826		497,826	
3. Unmittelbare privative Einnahmen	221,391		222,891	
	1,950,874		1,952,374	
		12,750,838		12,760,105
Summe aller Einnahmen	. . . .	13,691,176	. . . .	13,702,895

Lasten und Verwaltungskosten.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postverwaltung:				
a) ordentlicher Etat	565,600		565,600	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	7,500	573,100	7,500	573,100
B. Justizministerium.				
Zucht- und Correctionsanstalten	12,613	12,613	14,073	14,073
C. Ministerium des Innern.				
I. Amtskassenverwaltung	3,801		3,801	
II. Siechenanstalt	51		51	
III. Irrenanstalten	2,453		2,453	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	4,390		4,390	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	406		406	
VI. Landesgestütsverwaltung	26	11,127	26	11,127
D. Kriegsministerium.				
Militärverwaltung	—	—	—	—
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Kassenverwaltung	76,971		75,590	
II. Cameraldomänenverwaltung:				
a) ordentlicher Etat	793,957		793,957	
b) ausserordentlicher Aufwand für 1837 u. 1838				
α. für Bauwesen . . . . . 36,549 fl.				
β. zur Beförderung der Zehntablösungsarbeiten . . . . 13,343 fl.	49,892		49,892	
	843,849		843,849	
Uebertrag . . .	. . . .	596,840	. . . .	598,300

Lasten und Verwaltungskosten.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . .	596,840	. . . .	598,300
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:				
1. Forstverwaltung	492,363		492,363	
2. Salinenverwaltung	461,252		461,252	
3. Berg- und Hüttenverwaltung	564,153		564,153	
4. Münzverwaltung	328,841		328,841	
5. Centralverwaltung	38,604		38,604	
	1,885,213		1,885,213	
IV. Steuerverwaltung:				
1. Lasten der Grund-, Häuser und Gewerbsteuer	143,539		144,575	
2. Lasten und Verwaltungskosten der Klassensteuer	4,636		4,636	
3. Lasten und Verwaltungskosten der Accise und des Ohmgeldes	96,506		96,895	
4. Lasten und Verwaltungskosten der Jurisdictionsgefälle	112,622		112,622	
5. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle	185,722		185,722	
6. Lasten und Verwaltungskosten verschiedener Einnahmen	4,638		4,638	
7. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten .	183,967		184,091	
	731,630		733,179	
V. Zollverwaltung:				
a) ordentlicher Etat:				
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	502,812		502,812	
2. Specielle Lasten der unmittelbaren privativen Einnahmen	45,421		45,421	
3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten .	166,788		167,919	
	715,021		716,152	
b) ausserordentlicher Etat:				
Aufwand für neue Zollgebäude	175,000		175,000	
	890,021		891,152	
		4,427,684		4,428,983
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	. . . .	5,024,524	. . . .	5,027,283

Eigentlicher Staatsaufwand.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.				
I. Civilliste:				
a) ordentlicher Etat	650,000		650,000	
b) ausserordentlicher Aufwand zur Fortsetzung des Academiegebäudes und Anschaffung von Kunstgegenständen	62,500		62,500	
	712,500		712,500	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	120,000		120,000	
III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen	87,000		87,000	
IV. Landstände	3,055		59,555	
V. Großherzogliches Geheimes Kabinet	8,000		8,000	
VI. Staats-Ministerium	10,000		10,000	
VII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . . .	7,500	948,055	7,500	1,004,555
II. Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
I. Ministerium	31,000		31,000	
II. Gesandtschaften	60,000		60,000	
III. Bundeskosten	22,825		27,975	
IV. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . . .	10,000	123,825	10,000	128,975
III. Justiz-Ministerium.				
I. Ministerium	23,350		23,350	
II. Oberhofgericht	52,446		52,446	
III. Hofgerichte	134,327		134,327	
IV. Rechtspolizei	254,540		254,540	
V. Zucht- und Correctionsanstalten:				
a) ordentlicher Etat	91,134		91,096	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	66,925		66,925	
	158,059		158,021	
VI. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . . .	2,000	624,722	2,000	624,684
Uebertrag . . .	. . . .	1,696,602	. . . .	1,758,214

Eigentlicher Staatsaufwand.	1857.		1858.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . .	1,696,602	. . . .	1,758,214
IV. Ministerium des Innern.				
I. Ministerium	45,659		45,659	
II. Evangelische Kirchen-Section	15,114		15,114	
III. Katholische Kirchen-Section	20,400		20,400	
IV. Forstpolizei-Direktion:				
a) ordentlicher Etat	14,876		14,876	
b) ausserordentlicher Aufwand für Vermessung und Abschätzung der Forste	1,500		1,500	
	16,376		16,376	
V. Sanitäts-Commission	6,340		6,340	
VI. General-Landesarchiv:				
a) ordentlicher Etat	13,238		13,238	
b) ausserordentlicher Aufwand für Einrichtung des Landesarchivs	3,093		3,092	
	16,331		16,330	
VII. Kreisregierungen	140,751		140,751	
VIII. Bezirks-Justiz und Polizei:				
a) ordentlicher Etat	815,982		815,982	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	35,000		35,000	
	850,982		850,982	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	145,318		149,394	
X. Unterrichtswesen:				
a) ordentlicher Etat	301,294		301,294	
b) ausserordentlicher Aufwand für Erweiterung und Einrichtung der Schullehrer-Seminarien, Vollendung der polytechnischen Schule und ausserordentlicher Zuschuß für die Universität Freiburg .	24,418		24,418	
	325,712		325,712	
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	39,485		39,485	
Uebertrag . . .	1,622,468	1,696,602	1,626,543	1,758,214

Eigentlicher Staatsaufwand.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . .	1,696,602	. . . .	1,758,214
IV. Ministerium des Innern.				
Uebertrag . . .	1,622,467	. . . .	1,626,543	. . . .
XII. Cultus:				
a) ordentlicher Etat	74,192		73,867	
b) ausserordentliche Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbaukosten	10,194		10,194	
	84,386		84,061	
XIII. Milde Fonds- und Armenanstalten	100,945		100,945	
XIV. Siechenanstalt	13,771		13,771	
XV. Irrenanstalten:				
a) ordentlicher Etat	68,561		68,561	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	25,000		25,000	
	93,561		93,561	
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	20,169		20,169	
XVII. Wasser- und Straßenbau:				
a) ordentlicher Etat	931,356		931,356	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	320,537		320,537	
	1,251,893		1,251,893	
XVIII. Landesgestüt:				
a) ordentlicher Etat	66,676		66,758	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	7,500		7,500	
	74,176		74,258	
XIX. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . .	17,100		17,100	
		3,278,469		3,282,301
V. Kriegs-Ministerium.				
I. Militär-Etat:				
a) ordentlicher Etat	1,297,534		1,296,206	
b) ausserordentlicher Aufwand für Bauwesen und einschläfrige Betten	16,780		16,780	
	1,314,314		1,312,986	
II. Pensionen	224,631		219,334	
III. Landesvermessung	33,382		33,382	
		1,572,327		1,565,702
Uebertrag . . .	. . . .	6,547,398	. . . .	6,606,217

Eigentlicher Staatsaufwand.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . .	6,547,398	. . . .	6,606,217
VI. Finanz-Ministerium.				
I. Ministerium	34,750		34,750	
II. Centralkassen	12,390		12,390	
III. Oberrechnungskammer	32,999		32,999	
IV. Baubehörden	32,140		32,140	
V. Centralbauaufwand	5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues	10,000		10,000	
VII. Zur Schuldentilgung *)	750,739		748,273	
VIII. Zur Zehntablösung	371,345		375,960	
IX. Pensionen	762,500		728,900	
X. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . . .	20,800	2,033,063	20,800	2,001,612
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	. . . .	8,580,461	. . . .	8,607,829
hiezu Lasten und Verwaltungskosten	. . . .	5,024,524	. . . .	5,027,283
Summe aller Ausgaben	. . . .	13,604,985	. . . .	13,635,112
Bilanz:				
Einnahme	. . . .	13,691,176	. . . .	13,702,895
Ausgabe	. . . .	13,604,985	. . . .	13,635,112
Ueberschuss	. . . .	86,191	. . . .	67,783

*) Schuldentilgung:

	1837.	1838.
Administrationskosten	10,350 fl.	10,350 fl.
Zinsen	457,733 fl.	441,134 fl.
Tilgungsfond	282,656 fl.	296,789 fl.
	750,739 fl.	748,273 fl.

Etat

über den am Schluß des Rechnungsjahrs 18 35/36 vorhandenen Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1837 und 1838.

	fl.	kr.
Stand der Betriebsfonds am Ende Juni 1836.		
Activreste	2,372,191	44
Naturalvorräthe	1,009,651	17
Kassenvorräthe	2,518,858	19
Summe des Activums	5,900,701	20
Passivreste	633,601	5
Rest-Activum	5,267,100	15
Disposition für die Budgetsjahre 1837 und 1838.		
1) Der Finanzverwaltung verbleiben als Betriebsfond:		
Activreste	2,372,191	44
Naturalvorräthe	1,009,651	17
Kassenvorräthe	2,008,265	39
Summe des Activums	5,390,108	40
Passivreste	633,601	5
Rest Activum	4,756,507	35
2) Zur Deckung budgetmäßiger Ausgaben sind bestimmt	510,592	40
	5,267,100	15

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind die Entscheidungsgründe beizufügen.

Sie sind dem Angeschuldigten bei der Verkündung des Erkenntnisses zugleich zu eröffnen, demselben auch auf sein Verlangen schriftlich zuzustellen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen Statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung des Angeschuldigten bei dem Oberrichter gegen einzelne Handlungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten, bleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage E. §. 15 a — d. ist aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Die Bestimmung des §. 21 des Straf-Edicts, so wie die Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und die Bestimmung des §. 35 der Erläuterungen zum Straf-Edict vom Jahr 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagfreisprechung nicht Statt findet, sind aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Straf-Edicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten ausser Kraft.

§. 6.

Die Bestimmungen des Organisations-Edicts vom Jahr 1809 Beilage F. §. 31. lit. k und l, welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilen, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern, und die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, sind aufgehoben.

§. 7.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Acten zugestellt werden.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht, sey es zum Nachtheil oder Vortheil des Angeschuldigten, ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 8.

Dem Angeschuldigten wird die Recursausführung des Staatanwalts unverweilt abschriftlich mitgetheilt, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Mittheilung an gerechnet, einzubringen hat.

In dieser weiteren Vertheidigung kann er sich zugleich dem Recurs des Staatsanwalts anschließen, und ein milderes Erkenntniß verlangen.

Wenn der Staatsanwalt auf den Recurs später verzichtet, so bleibt die erfolgte Anschließung des Angeschuldigten dennoch wirksam.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungs-Behörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen.

Sie kann hiergegen den Recurs ergreifen, und zwar wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches ist, unmittelbar, wenn es aber ein hofgerichtliches ist, durch den Staatsanwalt.

Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 10.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Die Einbringung der Recursausführung binnen diesen drei Wochen ist zuläßig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

§. 11.

Der Recurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb acht Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an, angezeigt wird, desgleichen im Falle des zweiten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen, insofern zur Zeit der späteren Recursanzeige oder Ausführung der Vollzug noch nicht angefangen hat.

Wird jedoch im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheits-Strafe der Recurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befindet oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts über den ergriffenen Recurs, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

§. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses und zur weiteren Vertheidigung, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 13.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungs-Acten unverzüglich entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letzteren Falle tritt die Freilassung sogleich ein. Erfolgt im ersten Falle ein lossprechendes Erkenntniß, und hat der Staatsanwalt vor dessen

Eröffnung an den Angeschuldigten den Recurs hiergegen angezeigt, so bleibt die Freilassung ausgesetzt, bis entweder von dem Staatsanwalt auf den Recurs verzichtet, oder dieselbe vom Oberhofgericht angeordnet ist.

Erfolgt ein verurtheilendes Erkenntniß, so kann gleichwohl das Hofgericht, wenn der Angeschuldigte oder der Saatsanwalt den Recurs angezeigt hat, nach Beschaffenheit der erkannten Strafe und der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten die Freilassung verfügen, jedoch nur unter Zustimmung des Saatsanwaltes.

Auch in Recursfällen muß das Hofgericht, so wie das Oberhofgericht nach Einkunft der Acten unverzüglich entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letzteren Falle ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Oberamtmann Gärtner zu Wertheim,

dem Director des dortigen Gymnasiums, Hofrath Dr. Föhlisch,

dem Geheimen Hofrath Rüßlin zu Mannheim, und

dem Kirchenrath Dr. Reimold, Pfarrer zu Wiesloch,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Forstmeister von Steube zu Schwetzingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

die Freiherren Emil von Kageneck und Christian von Berckheim zu Hofjunkern zu ernennen,

die kathol. Pfarrei Ettenheimmünster dem Pfarrer Magon zu Wehr,

die katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, dem Pfarrer Bonifaz Reize zu Hodingen, und

die kathol. Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastadt, dem Kuratkaplan Johann Georg Hotz zu Kirchhofen, Amts Staufen, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Lorenz Goldschmidt zu Schlierstadt, Amts Adelsheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Hardheim, Amts Waldürn,

die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Präsentation des Pfarrers Karl Bayer von Kembach auf die Pfarrei Hohenstadt und Brehmen, und

die Gräflich von Degenfeld-Schomburgische Präsentation des Pfarrvicars Karl Adolph Herrmann Schumacher von Söllingen auf die erledigte evang. Pfarrei Stebbach.

Dem Rechtspraktikanten Karl Sachs von Karlsruhe, dermals in Rheinbischoffsheim, ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Von neunzehn Rechts-Canditaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden nachstehende vierzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Felix Hoßner von Gernsbach.
Johann Baptist Rieder von Freiburg.
Carl Theodor Ziegler von Mannheim.
Octav Sauer von Freiburg.
Ludwig Fecht von Carlsruhe.
Johann von Türckheim von Freiburg.
Andreas Helmle von Hinterzarten.
Johann Nepomuk Kaiser von Bettmaringen.
Alexander Betzinger von Freiburg.
Wilhelm August Haury von Freiburg.
Johann Nepomuk Wetzel von Freiburg.
Friedrich Rebenius von Carlsruhe.
Carl Friedrich Baumgartner von Freiburg.
Anton Hamburger von Engen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Candidaten der Pharmacie Friedrich Ernst Eggler von Salem ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

1) Das Amtschirurgat Salem, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Das Amtschirurgat Jestetten, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß der künftige Amtschirurg seinen Wohnsitz in dem Orte Grießen zu nehmen hat.

3) Die katholische Pfarrei Durbach, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1145 fl. 40 kr. in Geld, Naturalfirum, Zehnten und Güterbenutzung, einschließlich der Stolgebühren, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:
   a) einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren;
   b) an den zur Ruhe gesetzten Pfarrer Kelm auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensions-Beitrag von 250 fl. abzugeben, und
   c) das auf der obengenannten Pfarrei haftende Kriegsschuldenkapital von 179 fl. 1 kr. in zwölf Jahresterminen heimzuzahlen.

   Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

4) Die evangelische Pfarrei Oeschelbronn, Decanats Pforzheim. Deren Competenz ist auf 1059 fl. 2 kr. angeschlagen, jedoch haftet auf ihr eine Kriegsschuld von 200 fl. 48 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer, insoweit solche nicht aus den Interimsrevenüen der Pfarrei bezahlt werden können, zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Die katholische Pfarrei Oberhausen, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. an Geld und Zehntertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, wegen des Filial-Gottesdienstes in Niederhausen einen Vicar zu halten, und eine auf der Pfarrei ruhende Kriegsschuld von 415 fl. 18 kr. in 10 Jahrsterminen zu tilgen. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Weildorf, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Naturalien, Zehnt, Geld und Güterertrag, worauf aber eine vorgemerkte, jedoch nicht sicher bestimmte Kriegsschuld von 10 fl. 20 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Großherzogl. Markgräfl. Badischen Domainen-Kanzlei nach Vorschrift zu melden.

7) Die dritte Stadtkaplanei zu Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf aber noch der Rest einer von Martini 1835 an in 5 Jahren abzuzahlenden Kriegsschuld von 72 fl. 44 kr. haftet. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

8) Die kathol. Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. Die Kompetenten haben sich gemäß der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

9) Die evangelische Pfarrei Kembach, Decanats Wertheim, mit einem Kompetenzanschlag von 423 fl. 38 kr. Die Bewerber haben sich bei der Patronatsherrschaft, der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaft, binnen 6 Wochen zu melden.

10) Die katholische Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Freiherrlich von Bodmann'schen Grund- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gestorben sind:

am 5. Juli 1837. der pensionirte Unter-Inspektor Albrecht in Zell im Wiesenthal.
" 19. " " Revisor Schmidt beim Controlbureau der Steuerdirection in Carlsruhe.
" 26. " " der pensionirte Geheimerath und Leibarzt Dr. Maler in Carlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. Oktober 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft, oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungsgesuche nicht binnen einem Jahr von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amt oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden, bei späterer Anmeldung nur von dem, der Einreichung des Entlastungsgesuchs unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären, und die Berechtigten aus der Staatskasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben durch Art. 6 desselben Gesetzes angeordnet ist.

§. 2.

Die Berechtigten, welche für, durch die Gesetze vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 bereits aufgehobene und in Folge dieser Aufhebung nicht mehr entrichtete, oder für andere ihnen früher entzogene Gefälle Entschädigung aus der Staatskasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungsgesuche nicht binnen einem Jahre, von Verkündung dieses Gesetzes an, der Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der spätern Einreichung des Entschädigungsgesuchs an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hierdurch bedingt wäre.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Amortisationskasse ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien sind beauftragt, Namens der Hinterlegungskasse die Zahlungen zu empfangen und die Rückzahlungen zu leisten.

Art. 3.

Als zuständig für den einzelnen Fall gilt diejenige Obereinnehmerei, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers befindet, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, diejenige, in deren Bezirk der Sitz der die Hinterlegung anordnenden Behörde ist, insofern sich nicht die Betheiligten über eine andere Obereinnehmerei vereinigen, oder aus besonderen Gründen von der anordnenden Behörde eine andere bestimmt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 4.

Die Zahlung bei der Hinterlegung, sowie die Rückzahlung, geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei.

Art. 5.

Die Hinterlegungskasse verzinst die hinterlegten Gelder mit Zwei vom Hundert für's Jahr.

Art. 6.

Von Summen unter Fünfzig Gulden werden keine Zinse entrichtet.

Jedoch werden kleinere, von derselben Person zu verschiedenen Zeiten hinterlegte und denselben Gegenstand betreffende Beträge zinstragend, wenn sie zusammengerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreichen.

Art. 7.

Die Verzinsung beginnt mit dem 91sten Tage nach der Hinterlegung, und bei kleineren zu verschiedenen Zeiten hinterlegten Beträgen mit dem 91sten Tage von der Zeit an, da sie zusammengerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreicht haben.

Sie endigt mit dem in Gemäßheit des Art. 22. zur Rückzahlung bestimmten Tage.

Art. 8.

Erfolgt am Verfalltag auf Anmeldung des berechtigten Empfängers die Rückzahlung nicht, so sind von diesem Tage an von dem hinterlegten Kapital, so wie von den bis dahin fälligen Zinsen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, Verzugszinse mit Fünf vom Hundert zu entrichten.

Art. 9.

Wird die Zahlung von dem zu deren Empfang Berechtigten innerhalb vierzehen Tagen von dem zur Rückzahlung bestimmten Tage an nicht erhoben, so bleibt die ganze Summe, Kapital und Zinse zusammengenommen, ferner hinterlegt, jedoch hört die Verzinsung auf.

Die Rückzahlung geschieht in diesen Fällen nur bei der Amortisationskasse selbst, wenn auch die Hinterlegung bei einer Obereinnehmerei erfolgt wäre.

Werden verfallene Zinse innerhalb 14 Tagen von dem Verfalltag an nicht erhoben, so kann die spätere Erhebung ebenfalls nur bei der Amortisationskasse selbst geschehen.

Art. 10.

Wo die verfallenen Zinse hinterlegt bleiben müssen, werden dieselben dem Kapital beigeschlagen und ebenfalls zinstragend mit dem 91sten Tage von der Verfallzeit an, wenn sie die Summe von wenigstens fünfzig Gulden erreichen.

Art. 11.

Alle Verrichtungen der Finanzbehörden geschehen kostenfrei.

II.

Verfahren bei der Hinterlegung.

Art. 12.

Der Hinterleger hat mit der zu hinterlegenden Summe zugleich die Verfügung der die Hinterlegung anordnenden Behörde, oder eine von dem Amtsrevisorat ausgestellte Urkunde über die Zulässigkeit der Hinterlegung, in Urschrift der Obereinnehmerei zu übergeben, von welcher dieselbe als Rechnungsbeleg aufbewahrt wird.

Es muß darin die Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung zu geschehen hat, ausdrücklich bezeichnet seyn.

Art. 13.

Ueber den Empfang des hinterlegten Geldes stellt die Obereinnehmerei dem Hinterleger eine Quittung aus.

Art. 14.

Der Hinterleger hat die von der Obereinnehmerei erhaltene Quittung binnen acht Tagen der Behörde vorzulegen, von der die Hinterlegung angeordnet, oder die im Art. 12. erwähnte Urkunde ausgestellt wurde.

Art. 15.

Die Behörde beurkundet auf der Quittung die Zeit der geschehenen Vorlage, und macht binnen acht Tagen dem Finanz-Ministerium die Anzeige, daß nach der ihr von dem Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe, mit der weiteren gleichzeitigen Angabe der Veranlassung der Hinterlegung und der Person des Hinterlegers.

Art. 16.

In den Fällen der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von dem Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen wird, hat die Gerichtsbehörde dem Finanz-Ministerium die im vorhergehenden Artikel 15. bezeichnete Anzeige ebenfalls innerhalb acht Tagen von Amtswegen zu machen.

Art. 17.

Unterläßt der Hinterleger, der Behörde innerhalb der durch Art. 14 bestimmten Frist die Quittung vorzulegen, so steht ihm, wenn die hinterlegte Summe in der Zwischenzeit

von dem Ablaufe der acht Tage bis zur wirklich erfolgten Vorlage durch Veruntreuung des Beamten, der die hinterlegte Summe in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte, keinerlei Forderung an die Staatskasse zu.

Art. 18.

Die Vorschrift des Artikels 17 findet keine Anwendung auf die Fälle der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von dem Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen worden ist.

III.

Verfahren bei der Rückzahlung.

Art. 19.

Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgt auf Verfügung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, oder auf die von demselben Amtsrevisorate, welches die im Art. 12 erwähnte Urkunde ausgestellt hat, nun darüber ausgefertigte weitere Urkunde, daß der Grund der Hinterlegung weggefallen sey, und darnach die Rückzahlung an den in der Urkunde zu bezeichnenden Empfangsberechtigten geschehen könne.

Art. 20.

Die Behörde, welche die Rückzahlung verfügt, ebenso das Amtsrevisorat, welches die Urkunde über die zu geschehende Rückzahlung ausstellt, hat davon gleichzeitig, und mit Benennung des zum Empfange Berechtigten, der Obereinnehmerei, bei der die Hinterlegung Statt fand, die Anzeige zu machen.

Art. 21.

Der Empfangsberechtigte hat sich durch die Vorlegung der im Art. 19 erwähnten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde in Urschrift zu legitimiren.

Er quittirt auf diese Urkunde, weche die Obereinnehmerei als Rechnungsbeleg aufbewahrt.

Art. 22.

Die Rückzahlung geschieht auf Vorlage der erwähnten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 19) sogleich, oder spätestens binnen vier Wochen von da an, wenn die Summe weniger als zehentausend Gulden beträgt, oder binnen drei Monaten bei Summen von zehentausend Gulden und darüber.

Die Obereinnehmerei bestimmt hiernach den Tag der Rückzahlung innerhalb dieser Fristen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 23.

Bei Rückzahlung der ganzen Kapitalsumme, oder eines Theils derselben, werden auch die dazu gehörigen Zinse ausbezahlt, wenn dies auch in der vorgelegten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 21) nicht namentlich angeordnet oder ausgedrückt seyn sollte.

Ist die Rückzahlung einer bestimmten Summe angeordnet, so werden zuerst die fälligen Zinsen und, soweit diese nicht reichen, das Nöthige vom Kapital zurückbezahlt.

IV.

Schlussbestimmungen.

Art. 24.

Die Verordnungen vom 1. Dezember 1814 (Reg.Blatt Nr. 21) und vom 27. Okt. 1825 (Reg.Blatt Nr. 26) sind, soweit sie die Hinterlegung von baarem Gelde betreffen, aufgehoben.

Art. 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Art. 26.

Unsere Ministerien der Justiz und Finanzen sind mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnung.

Die Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

In Bezug auf höchste Verordnung vom 2. November 1826, §. 5. (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) wird hiemit ferner bestimmt:

1) Ausserhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofs befindet, dürfen Rechtspraktikanten ihren Wohnsitz zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten nur mit besonderer Erlaubniß des diesseitigen Ministeriums nehmen.

2) Denjenigen Rechtspraktikanten, welche das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten bereits ausüben, ist gestattet, ihren dermaligen Wohnsitz beizubehalten.

3) Jedoch haben sie ebensowohl, wie diejenigen, welche erst künftig das Schriftverfassungsrecht erwerben, zu einer Veränderung des Wohnsitzes die im §. 1. gedachte Erlaubniß jeweils zu erwirken, und sich zu diesem Ende durch das Amt, an dessen Sitz sie ihren Aufenthalt verlegen wollen, unter Darlegung ihrer Gründe, an das betreffende Hofgericht zu wenden, welch letzteres ihr Gesuch mit gutachtlichem Antrag hierher vorlegen wird.

Die Hofgerichte und Aemter haben auf Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu achten; insbesondere sollen Letztere denjenigen Schriftverfassern, welche ohne vorgängige Erlaubniß in ihrem Bezirk sich niederlassen würden, die gewerbsmäßige Vertretung von Partheien nicht gestatten.

Carlsruhe, den 25. Juli 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Lamey.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Kirchen betreffend.

In Kirchen, Bezirksamtes Lörrach, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden. Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. August 1837.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. v. Böckh.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberzollinspector Brunner zu Singen in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Leopoldshafen zu versetzen,

den Hauptzollverwalter Kieffer in Mannheim zum Oberzollinspektor beim Hauptzollamte Singen zu befördern,

den Domänenverwalter Bittmann zu Lörrach zum Obereinnehmer in Pforzheim zu ernennen,

den Hauptzollamts-Assistenten Dietz in Leopoldshafen als Hauptzollamts-Controleur bei dem Hauptsteueramt Lahr anzustellen;

ferner den Forstpraktikanten von Berg zum Bezirksförster in Triberg zu ernennen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 4. August d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Würth von Donaueschingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben in Donaueschingen seinen Wohnsitz zu nehmen.

Militär-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 11. Juli dem Sergeanten von Mayenfisch die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit dem Charakter als Second-Lieutenant zu ertheilen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

1) Die Stelle des Hauptzollverwalters bei dem Hauptzollamte Mannheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen an die Großherzogliche Zolldirektion zu wenden.

2) Die Stelle eines Revisors bei dem Controlbureau der Großherzoglichen Steuerdirektion. Anmeldung binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion.

3) Die katholische Pfarrei Mimmenhausen, Amts Salem, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Großherzoglichen Markgräfl. Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erhält folgende Abänderungen und nähere Bestimmungen:

Art. 1.

Der §. 156 erhält folgende Zusätze:

§. 156, a. Auch gegen den Ablauf der in §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, so wie gegen den Ablauf der Wiederherstellungsfristen (§§. 658, 661, 1203 und 1205) und gegen den Ablauf der Einführungsfrist der Appellation (§§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung innerhalb der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war, kann die Partei wegen Versäumniß ihres Anwalts Wiederherstellung erlangen, wenn sie mit dem Wiederherstellungsgesuche sowohl die versäumte Handlung nachbringt, als auch zugleich den Beweis führt oder doch antritt:

1) daß sie den Anwalt rechtzeitig beauftragt hatte, und

2) daß von dem Tage an, wo sie von dem Versäumnisse des Anwaltes Kenntniß erhalten, die im §. 658 festgesetze Frist noch nicht abgelaufen ist.

Als Beweisantretung gilt auch das Erbieten zum Wiederherstellungseide, vorausgesetzt, daß die zu beweisenden Thatsachen wahrscheinlich gemacht sind.

§. 156, b. Eine Wiederherstellung aus diesem Grunde (§. 156, a) findet nicht mehr statt, wenn seit dem Ablaufe der Frist, gegen deren Versäumniß Wiederherstellung gesucht wird, ein Jahr verflossen ist.

§. 156, c. Wenn wegen Versäumniß des Anwaltes Wiederherstellung gegen den Ablauf einer Nothfrist gesucht wird, ist derselbe hierüber vor der Entscheidung zu vernehmen, und es kann das Gericht denselben, wenn die Wiederherstellung aus diesem Grunde erkannt wird, und ihn ein Verschulden trifft, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, in die durch das Wiederherstellungsverfahren veranlaßten Kosten, so wie auf Antrag der Betheiligten auch zum Ersatze des ihnen durch das Versäumniß entstandenen Schadens entweder sogleich verurtheilen, oder nach Umständen diese Entschädigungsansprüche zu besonderen Verhandlungen verweisen.

Art. 2.

Die §§. 383 und 384 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 383. Bleiben in der Verkündungstagfahrt beide Parteien aus, so wird ihnen das Urtheil sammt Entscheidungsgründen, statt der mündlichen Eröffnung, schriftlich behändigt.

§. 384. Erscheint auch nur Eine der Parteien, oder auch nur ein Anwalt oder Bevollmächtigter derselben, so findet die Eröffnung gleichwohl statt; es wird aber jeder ausgebliebenen Partei sofort eine Ausfertigung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen behändigt.

§. 384, a. Gegen die in der Verkündungstagfahrt nicht persönlich erschienene Partei gilt das Urtheil nur von dem Tage an, wo ihr dasselbe nach den Vorschriften der §§. 260 — 263 behändigt worden ist, mit der Wirkung für verkündet, daß die von der Urtheilseröffnung anfangenden Fristen für dieselbe von eben dieser Zeit an gerechnet werden.

Jedoch tritt im Falle des §. 274 der Pfleger und in den Fällen der §§. 279 und 285 der Gewalthaber der Partei auch in Beziehung auf die Urtheilsverkündung an deren Stelle.

§. 384, b. In den Fällen, in welchen die Parteien durch Anwälte vertreten sind, ist auch diesen, wenn sie in der Verkündungstagfahrt nicht erschienen, das Urtheil sammt Entscheidungsgründen zu behändigen, ohne daß jedoch der Anfang des Fristenlaufes für die Parteien selbst davon abhängt.

§. 384, c. Oeffentlicher Anschlag des Urtheils an dem Sitzungsorte des Gerichts durch eine Frist von 30 Tagen und dreimaliges Einrücken desselben im Laufe dieser Zeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in das Provinzanzeigeblatt, in die Zeitung der Residenzstadt, und in eine andere, nach dem muthmaßlichen Aufenthaltsorte des Betheiligten zu wählende, Zeitung gilt in den Fällen, in welchen eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage zulässig wäre (§. 272 und 273), für Verkündung, und zwar vom Ablaufe jener dreißigtägigen Frist an.

Sowohl über den geschehenen Anschlag, als über das geschehene Einrücken in die öffentlichen Blätter, sind die Bescheinigungen zu den Acten zu bringen.

Art. 3.

Der §. 391 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 391. Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244) ist jedoch gegen prozeßleitende Verfügungen sogleich zulässig, wenn die Partei die Gefahr bescheinigt, daß ihr dadurch ein Nachtheil zugehen würde, welcher bei der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte. Auch gegen die richterliche Verfügung auf die Klagen in dem Falle des §. 359 findet nur eben dieses Rechtsmittel statt.

Art. 4.

In Folge des vorhergehenden Artikels 3 erhalten Nr. 1 und 2 des §. 1175 und der zweite Absatz des §. 1238 nachstehende Fassung:

§. 1175. Die Appellation findet ohne Rücksicht auf das Daseyn der Appellationssumme statt:

1) gegen Versagung der Ladung in den Fällen der §§. 357, 358 und 360,

2) gegen Erkenntnisse, wodurch verzögerliche vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommene Einreden (§. 302) verworfen wurden. Gegen andere Zwischenurtheile findet auch bei vorhandener Appellationssumme keine Appellation statt, außer in Verbindung mit der Appellation gegen das Endurtheil.

§. 1238, Absatz 2. In dem Falle des §. 358 wird nunmehr die Sache vor dem Obergerichte verhandelt und entschieden, in dem Falle der §§. 357 und 360 dagegen zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückgewiesen.

Art. 5.

Die §§. 670. 671 und 672. werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 670. Wenn nach dem Ausschlusse der säumigen Partei die Verhandlung nicht schon über alle entscheidende Thatsachen als geschlossen betrachtet werden kann, so wird durch das Versäumungserkenntniß in Form einer prozeßleitenden Verfügung vorerst nur der ange-

drohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und erst dann, wenn innerhalb der Wiederherstellungsfrist (§. 658) keine Wiederherstellung nachgesucht wird, in der Sache selbst weiter verfahren.

In andern Fällen wird durch das Versäumungserkenntniß mit dem Ausschlusse der versäumten Prozeßhandlung zugleich ausgesprochen, was in der Sache selbst Rechtens ist. Solche Versäumungserkenntnisse sind in Urtheilsform zu erlassen.

§. 671. Gegen den Beschluß, wodurch die nachgesuchte Wiederherstellung gegen ein zugleich in der Hauptsache entscheidendes Versäumungserkenntniß oder gegen eine Verfallenerklärung verworfen wird, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, und ebenso, wenn die Wiederherstellung gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Appellationseinführungsfrist, nachdem auch die Appellationsanmeldung innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben war, nachgesucht und verworfen worden ist.

Gegen den Beschluß, wodurch die Wiederherstellung erkannt, sowie gegen den Beschluß, wodurch das Wiederherstellungsgesuch gegen ein in der Hauptsache nicht entscheidendes Versäumungserkenntniß verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

§. 672. In den Fällen der §§. 409. 462. 594 und 596 hat die Partei, welche die Wiederherstellung sucht, mit dem gleichzeitig beizubringenden Parteivortrage, in Ansehung dessen sie Wiederherstellung verlangt, entweder zu bescheinigen, daß sie die jetzt vorgeschlagenen Beweismittel im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, oder nicht gehabt, und deren Kenntniß oder Besitz auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe, oder statt der Bescheinigung ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber vorzulegen.

§. 672 a. Wenn eine Partei Wiederherstellung sucht, um in der nämlichen Instanz vor dem Endurtheile neu aufgefundene Thatsachen, welche zum Grunde von Einreden, oder Repliken, oder Dupliken u. s. w. gehören, nach Vornahme der Prozeßhandlung, bei der sie vorzubringen gewesen wären, nachzutragen, so hat sie mit dem Gesuche, nebst dem damit zu übergebenden Nachtrag, zugleich die Bescheinigung, oder statt der Bescheinigung ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber beizubringen, daß sie die jetzt nachgetragenen Thatsachen im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, und deren Kenntniß auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wo bereits ein Beweiserkenntniß vorausgegangen ist, hat die Partei mit dem Wiederherstellungsgesuche ferner zugleich die Antretung des Beweises der nachgetragenen Thatsachen zu verbinden.

§. 672 b. Gegen den Beschluß, wodurch in diesen Fällen (§. 672 und 672 a) die Wiederherstellung erkannt oder verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 6.

Der §. 673 erhält folgenden Zusatz:

§. 673 a. Ueber die Gesuche um Wiederherstellung gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Wiederhellungsfristen (§§. 658. 661. 1203 und 1205), oder der Einführungsfrist der Appellation (§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung in der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war, wird, wenn solche nicht sofort als ungegründet verworfen werden, ebenfalls im abgekürzten Verfahren verhandelt, und dann mit dem Ausspruche der Wiederherstellung auf den dem Wiederherstellungsgesuch beigefügten Parteivortrag eben die Verfügung erlassen, welche darauf ohne vorgekommene Versäumung zu erlassen gewesen wäre.

Art. 7.

Der §. 674. erhält folgenden Zusatz:

§. 674 a. Wenn in den Fällen des §. 673. Nr. 2 — 6. der Richter am Schlusse des Verfahrens den Beweis über erhebliche Thatsachen gar nicht oder nicht genügend angetreten findet, so bezeichnet er durch eine Verfügung den Parteien die Thatsachen, über welche noch Beweis erforderlich ist, und bestimmt für den Nachtrag solchen Beweises eine Frist, welche 14 Tage nicht übersteigen darf. Die im §. 1191 bestimmte Beirechnung von Zusatztagen findet jedoch auch hier statt.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist können diese Beweise in derselben Instanz nicht mehr nachgetragen werden, und der Richter entscheidet sofort in der Sache selbst ohne Anrufen der Partei und ohne vorgängiges Versäumungserkenntniß.

Art. 8.

Der §. 719 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gegen richterliche Beschlüsse, wodurch unbedingte Befehle oder einstweilige Verfügungen abgeschlagen oder, nachdem sie erlassen waren, wieder aufgehoben werden, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 9.

Der §. 1133 erhält folgenden Zusatz:

Das Gericht kann jedoch, besonders in Fällen, wo die erhobenen Beweiseinreden unerheblich oder ungegründet scheinen, mit Umgehung der vorgängigen Verhandlung die einstweilige Erhebung des Beweises anordnen, mit dem Vorbehalte für die Partei, die Beweiseinreden bei der Beweisanfechtung und Ausführung geltend zu machen.

Art. 10.

Dem §. 1178 wird Folgendes beigesetzt:

Auch dann ist die Appellation zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß kein Versäumniß stattgefunden habe.

§. 1178 a. Wenn das Versäumungserkenntniß nicht in der Hauptsache entscheidet (§. 670. Abs. 1), so kann die in den Fällen des §. 1178 zulässige Appellation nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 11.

Nach dem §. 1221 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§. 1221 a. Das Appellationsgericht erläßt Beweiserkenntnisse über entscheidende Thatsachen, die unter den Parteien bestritten und noch nicht erwiesen sind, sofern hierüber in erster Instanz noch keine Beweisauflage erfolgt war.

Art. 12.

Der §. 1242 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1242. Im Rechtszuge der Oberappellation findet kein Vorbringen neuer Thatsachen statt.

Ebensowenig ist der Nachtrag von neuen Beweismitteln über früher zum Beweise ausgesetzte Thatsachen zulässig.

§. 1242 a. Der oberste Gerichtshof erläßt jedoch ein Beweiserkenntniß, wenn derselbe eine schon in der ersten oder zweiten Instanz vorgebrachte Thatsache, über welche noch keine Beweisauflage erfolgt ist, oder über welche die Beweislast unrichtig bestimmt war, für entscheidend hält.

Auch läßt er diejenigen Beweise erheben, deren Zulassung früher mit Unrecht versagt worden, oder deren Erhebung in früherer Instanz unvollständig oder mit Verletzung gesetzlicher Vorschriften geschehen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 13.

Der §. 1260 erhält folgenden Zusatz:

Geschieht diese vorläufige Anzeige nach Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils, wenn die Sache im dritten Rechtszuge an das Oberhofgericht gebracht ist, so laufen diese 28 Tage erst von dem Tage an, wo das oberhofgerichtliche Urtheil verkündet wurde, oder wenn die Oberappellation für verfallen erklärt ist, vom Tage des Ablaufs der Wiederherstellungsfrist gegen diesen Beschluß.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den. 3. August 1837.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung der Accisordnung, wonach Eltern vom Betrage der Erbschaft, die ihnen von ihren Kindern zufällt, je einen Kreuzer vom Gulden zu entrichten haben, wird aufgehoben.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unterofficiere und Soldaten und die übrigen im Artikel 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 nicht begriffenen Militärdiener erhalten einen Ruhegehalt, wenn sie

a) durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder

b) durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen,

vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind.

Art. 2.

Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern im Artikel 1. nicht genannten Gründen kann nur den Unterofficieren und jenen Spielleuten, welche nach dem Reglement Unterofficiersrang haben, wenn sie ohne ihr Verschulden ausser Dienstthätigkeit treten, bei ihrer Entlassung ein Ruhegehalt bewilligt werden.

Dieser Ruhegehalt kann nur bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben dies erlaubt.

Insbesondere aber soll ein solcher Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als zwölf Jahre tadellos als Unterofficier (oder mit Unterofficiersrang) diente, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist.

Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligenden Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden.

Art. 3.

Den Soldaten und Spielleuten, welche keinen Unterofficiersrang haben, kann aus dringenden Gründen eine — jedoch die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinen Falls überschreitende — Sustentation bewilligt werden.

Art. 4.

Die Größe des nach Art. 1. und 2. zu bewilligenden Ruhegehalts wird nach dem beigefügten Tarif Nr. 1, und zwar in den Klassen 1. 2. und 3. innerhalb der gezogenen Grenzen, im einzelnen Falle nach folgenden Rücksichten bemessen:

a) nach der längern oder kürzern Militärdienstzeit,

b) nach der mehr oder weniger guten Aufführung und Dienstleistung während der Militärdienstzeit, und

c) nach den persönlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt jedes Jahr, in welchem der Militär einen Feldzug tadellos mitgemacht hat, doppelt in Anrechnung.

Die in Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit wird, wie gewöhnliche Dienstzeit, einfach angerechnet.

Art. 5.

Zur Aufnahme in das Invaliden-Corps sind nur jene Militärs geeignet, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz (Art. 1. und 2.) Anspruch auf Pension machen können. Soweit es der Dienst des Invaliden-Corps erfordert, können auch solche Personen aufgenommen werden, welchen nach Art. 3. eine Sustentation bewilligt werden kann.

Die zur Pensionirung geeigneten Personen können auf ihr Ansuchen jedoch nur dann in das Invaliden-Corps aufgenommen werden, wenn sie keine anderweite Unterkunft finden. Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem beiliegenden Tarif Nr. 2. bestimmt.

Bei einem Alter über 70 Jahre erhält jeder Invalide, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von vier Kreuzern täglich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 6.

Wird einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen. Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittheil derselben erforderlich ist.

Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegalt weniger, als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem letztern der Betrag fortentrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

Art. 7.

Diejenigen der im Artikel 1. genannten Personen, welche nach ihrem Austritt aus der Linie eine andere Anstellung im Militärdienste erhalten, werden in Bezug auf Ruhegehalte und Sustentationen nach dem mit einem solchen Dienste verbundenen Dienstgrade behandelt. Ist mit einer solchen Dienststelle ein Dienstgrad verbunden, der geringer ist als derjenige, in welchem der Diener zuletzt in der Linie gestanden ist, so ist in Bezug auf Ruhegehalte und Sustentationen der letztere maßgebend.

Art. 8.

Wer wegen eines Vergehens vom Militär verstoßen wird, erhält keinen Ruhegehalt, und wer einen solchen bereits bezieht, verliert ihn wieder, wenn er in eine Strafe verurtheilt wird, mit welcher die Verstoßung vom Militär gesetzlich verbunden ist. In der Regel sind Diejenigen hievon ausgenommen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese können nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingewiesen werden.

Art. 9.

Ueber alle auf die Bestimmungen dieses Gesetzes gegründeten Ansprüche kann nur im Administrativweg entschieden werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

von Freydorf.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

N.ro 1.

Tarif der Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten.

(Auf's Jahr berechnet.)

Dienstgrade.	A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit.			B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit.	
	I. Klasse. Bei der Dienstzeit bis zu 12 Jahren.	II. Klasse. Bei der Dienstzeit von mehr als 12 bis zu 25 Jahren.	III. Klasse. Bei der Dienstzeit von mehr als 25 Jahren.	IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fußes oder gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder.	V. Klasse. Bei Verlust beider Füße od. beider Arme, od. eines Fußes und eines Armes, od. bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichtes.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Wachtmeister und Feldwebel .	v. 93 bis 186 fl.	v. 112 bis 224 fl.	v. 132 bis 264 fl.	300	360
Kapellmeister, Staabstrompeter, Regimentstamboure, Staabshornisten	v. 84 bis 168 fl.	v. 93 bis 186 fl.	v. 102 bis 204 fl.	240	300
Quartiermeister u. Sergeanten .	v. 66 bis 132 fl.	v. 78 bis 156 fl.	v. 90 bis 180 fl.	216	276
Fouriere und Corporale, Bataillonstamboure, Hoboisten 1r Klasse, Hornisten, Trompeter und Profosen . . .	v. 42 bis 84 fl.	v. 51 bis 102 fl.	v. 60 bis 120 fl.	180	240
Carabiniere, Oberkanoniere u. Gefreite, Tamboure 1r Klasse	v. 33 bis 66 fl.	v. 39 bis 78 fl.	v. 48 bis 96 fl.	156	210
Soldaten, Hoboisten 2r Klasse, Tamboure 2r Klasse . . .	v. 33 bis 66 fl.	v. 39 bis 78 fl.	v. 45 bis 90 fl.		

N.ro 2.

Tarif der Invalidengehalte

(ohne die gewöhnlichen Naturalbezüge).

Auf's Jahr berechnet.

Dienstgrade in der Linie.	A. Bei Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie.				B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit.			
	I. u. II. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren.		III. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre.		IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes od. Fußes, od. bei gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder.		V. Klasse. Bei Verlust beider Füße od. beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, od. bei Verlust des Gesichts.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wachtmeister und Feldwebel . .	121	40	158	10	212	55	267	40
Kapellmeister, Staabstrompeter, Regimentstamboure, Staabshornisten	109	30	121	40	158	10	212	55
Quartiermeister und Sergeanten .	73	—	91	15	133	50	188	35
Fouriere und Corporale, Bataillonstamboure, Hoboisten 1ster Klasse, Hornisten, Trompeter und Profosen	60	50	73	—	97	20	158	10
Soldaten, Hoboisten 2ter Klasse, Tamboure	42	35	48	40	79	5	133	50

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Gemeindeordnung.

§. 1.

In allen Gemeinden über dreitausend Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (ausser den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. December 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen.

Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch zwölf, beziehungsweise durch zehn oder sieben sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt.

In keinem Falle kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter fünfzig herabsinken.

§. 3.

Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den Paragraphen 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Klassen (§. 3) bei dem Uebergange von der einen zur anderen Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Jede der nach §. 3 gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Klasse der Niederstbesteuerten.

§. 6.

Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen.

Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten.

§. 7.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgiebt.

Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

§. 8.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung.

§. 9.

Alle Vorschriften der Gemeindeordnung von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Ritschweier und Oberkunzenbach werden von der Gemeinde Rippenweier getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Wiesneck ist aufgelöst.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

	Zoll.	Linien.
I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:		
1) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren	3	5
2) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren	5	3
II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:		
1) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren	3	5
2) mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren	5	3
III. Bei Postwagen zum Personen- oder Waarentransport	2	2

Art. 2.

Bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn.

Art. 3.

In keinem Falle sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 4.

Ausgenommen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind:

1) Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden;

2) alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälligem Eintreten von gehörig bescheinigten Umständen, welche ausserordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen.

Art. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Vorschriften der Art. 1 und 3 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen, wenn sie es im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet, außer Anwendung zu setzen.

Art. 6.

Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn,

1) daß sie eine ebene Oberfläche bilden, und

2) daß die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht vorstehen.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt ist, dürfen jedoch forthin benutzt werden.

Art. 7.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Art. 6. Nr. 2 tritt für den Fall ein, da das Fahren zur Zeit des Glatteises den Gebrauch von Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt.

Art. 8.

Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1 vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigegebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 9.

Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner:

1) in eine Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen, und

2) in eine gleiche Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden.

Der Bestrafte hat überdieß eine dem Anzeiger zufallende Anzeigegebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzer zu zahlen.

Art. 10.

In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedachten Strafen verfallen unter den nämlichen Voraussetzungen auch die Führer aller andern im Art. 1 nicht begriffenen Fuhrwerke.

Art. 11.

Die in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke auch nur an einem Rade die im Art. 1 vorgeschriebene Breite, oder die im Art. 6. Nr. 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlägs fehlt.

Art. 12.

Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3 gestattet, verfällt neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von drei Gulden für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel dem Anzeiger als Anzeigegebühr zufällt.

Art. 13.

Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber in erster Instanz.

Der Rekurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesetzte Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Strafen fallen der Staatskasse zu.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die einem Dritten obliegende dingliche, und ebenso die einer Corporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an für ablösbar erklärt.

§. 2.

Sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt.

Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem letzteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft Statt findet.

Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem ersten Januar 1841 Statt finden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht.

§. 3.

Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

§. 4.

Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.

§. 5.

Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dieß nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

§. 6.

Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der der Aufkündigung vorausgegangenen fünfzehen Jahre, in Fällen aber, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet, und durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen zwar ermittelt, haben aber erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen er um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 7.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

a) ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist, — in welchem Falle die bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder

b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der im §. 6 bestimmten Periode entscheidet.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welch' Letzteres durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§. 8.

Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

a) wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh im Durchschnitt der obigen Normaljahre jährlich anzunehmen sey;

b) wie hoch sich der mittlere jährliche Aufwand auf Stallungen belaufe;

c) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung jährlich anzuschlagen seyen;

d) wie hoch sich die fünfprozentigen Zinse von der im Durchschnitt der obigen Normaljahre zu bestimmenden Ankaufssumme für das Faselvieh jährlich belaufen.

Diese vier Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§. 9.

Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlage der Kosten kommen in Abzug:

a) die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit Einschluß des Sprunggeldes, nach dem Durchschnitt der angenommenen Normaljahre;

b) die von dem Faselhalter gezogenen Nutzungen, namentlich der Dünger, falls derselbe nicht nach dem Gutachten der Schätzer gegen das Stroh abgerechnet werden kann.

§. 10.

Der hieraus sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§. 11.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Gericht nach den Bestimmungen des 24sten Titels der Prozeßordnung geleitet.

Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem §. 66 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§. 12.

Dieses hiernach ermittelte Ablösungskapital hat der Belastete an die, seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstocksvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§. 13.

Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesetze vom 28. August 1835 zu verfahren.

Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Social-Last erkannt, und zur Deckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer

beschlossen werden sollte, bleibt derjenige einzelne Viehbesitzer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält.

§. 14.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der §. 70 des Zehntablösungsgesetzes seine Anwendung.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Neubrunn, Amtsbezirks Buchen, ist aufgelöst.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Der zu Newyork in Nordamerika verstorbene Joseph Heizmann von Böhrenbach, Amts Neustadt, hat für die Armen dieses Ortes eine Schenkung von 20 spanischen Thalern gemacht.

Der verstorbene Lehrer Johann Schwörer zu Vierthäler hat für die dortige Schule 200 fl., und für die Armen 150 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Desepte zu Altbreisach, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstführung und seines auch in anderer Beziehung ausgezeichneten Verhaltens, die kleinere goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die dritte Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Heidelberg, mit welcher eine Geldbesoldung von 773 fl. 39 kr., freie Dienstwohnung, angeschlagen zu 200 fl. und Antheil an dem Didactrum im Anschlage zu 160 fl. 55 kr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Diese Stelle soll mit einem Lehrer katholischer Religion besetzt, und hiebei besonders auf Befähigung in der Mathematik und Physik Rücksicht genommen werden. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Großherzoglichen Oberstudienrathe zu melden.

Berichtigung. In dem auf Seite 194 des Regierungsblattes verkündeten Gesetze vom 3. August d. J. ist in der siebenten Zeile von oben nach den Worten: „je einen Kreuzer vom Gulden“ einzuschalten: „an Erbschafts-accise“.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Uns mit den übrigen Regierungen der Zollvereinsstaaten über die allseitige Aufhebung der bis jetzt bestehenden verschiedenen Zollordnungen und über die Einführung eines für alle Staaten gleichen Zollgesetzes und einer diesem entsprechenden gleichlautenden Zollordnung vereinbart haben; nachdem ferner zu dem Zollgesetze und den in der Zollordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erfolgt und die Erörterung der Frage, welche Vorschriften der Zollordnung als in das Zollgesetz gehörig anzusehen seyn dürften, mit Unserer und Unserer getreuen Stände Zustimmung bis auf nähere Veranlassung vertagt worden ist, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1835 eingeführte Zollordnung wird aufgehoben.

Art. 2.

An deren Stelle treten das hier anliegende Zollgesetz und die gleichfalls hier angefügte Zollordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 3.

Den Zeitpunkt, in dem die bisherige Zollordnung ausser Kraft tritt, werden Wir im Wege der Verordnung festsetzen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zollgesetz.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Großherzogthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1 — 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangszoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweist.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit der Regel nach und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Großherzogthums unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr grnießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Großherzogthums selbst. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waarenverzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, und in letzter Instanz von der obersten Finanzbehörde (dem Finanz-Ministerium) entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit,

wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Grundsätzen des Civilrechts gemäß zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Masse-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist von gleichem Zeitpunkte an eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Verkehr im Innern.

§. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Großherzogthums ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzuläßigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzuläßig.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21.

Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunst-Straßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20. als unzuläßig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhält-

nisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Großherzogthum unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie. — Grenzbezirk. — Binnenlinie.

§. 24.

Wo das Großherzogthum an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zoll-Linie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher von den übrigen Theilen des Landes durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach dem deßfalls bestehenden besonderen Gesetze vom 28. August 1835 befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizeibeamten und die vom Staate angestellten Forstbediensteten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Land nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als an den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig angegeben (deklarirt), auch müssen die Letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim

Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte zu geschehen.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich sind und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbsbetrieb im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen näheren Begrenzung des Letzteren

nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden wird (Gewerbscontrolbezirk), können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden (den Ministerien des Innern und der Finanzen) mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und andern Gewerbtreibenden in kleinern Orten des Grenz- und Gewerbscontrolbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezug aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausier-Gewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirkes, beziehungsweise außerhalb des Grenz- und Gewerbscontrolbezirkes.

§. 36.

Ueber den Grenzbezirk, beziehungsweise über den Grenz- und Gewerbscontrolbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den nicht im Grenz- und Gewerbscontrolbezirk ansässigen Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder

gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bediensteten über die transportirten Waaren und, insofern es Artikel der vor (Satz 2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Grenz-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Gerichtsbehörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser

Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden. Die ohne augenfälligen Verdacht Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zoll-Niederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§ 41.

Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Aus-

land nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingang dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungs-Ort zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der vermittelst der Zollcontrole noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) Beim Meß- und Marktverkehre.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

c) Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung und Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) Beim Grenzverkehr.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche den im §. 29 und 30 des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Folge nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zoll-Linie an die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zoll-Grenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungs-Plätzen gelandet und ausgeladen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deßhalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Declaration.

a. Aufforderung dazu.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert

dieses den Waarenführer Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefässes und den Namen des Schiffsführers;

c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);

d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;

f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn und dürfen weder Abänderungen noch

Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 17 fl. 30 kr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 17 fl. 30 kr. und nicht unter 5 fl. 15 kr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 5 fl. 15 kr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welche letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

andern als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansagepposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene

oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4) Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. — Specielle Revision.

§. 13.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet ausser dem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waarenrevision).

Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht.

§. 14.

Es wird bei der Revision entweder blos das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwenduug zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr über-

gehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine spezielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden, in so fern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2) Ermittlung des Nettogewichts.

§. 18.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Schluß der Abfertigung.

§. 20.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie.

a. Beim Landtransport.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

b. Beim Wassertransport.

§. 23.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von fünf Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamt, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleinern Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waaren-

führer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Deklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41) ein und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hiezu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht statt findet,

oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

2) Besondere Vorschriften.

a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, ausser der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b. Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maasgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, in so fern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie gelegenen Controlstelle, (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist,) bescheinigen lassen und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind.

§. 37.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke (§§. 83 u. folg.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Art. 38.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

B. Extraposten.

Mit Reisenden und Reisegepäck. Mit Kaufmannswaaren.

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet, (Begleitschein Nr. I.) oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 41.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 5 fl. 15 kr. beträgt.

Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 44.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45.

Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingang ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von 2 Prozent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt ausser Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingang ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7) Wie zu verfahren ist:

a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47.

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein

besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß, (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf) so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 50.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 92 und f. f.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 fl. 30 kr. oder mehr beträgt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1) Zweck desselben.

§. 55.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleyen (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleyen, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3) Kosten desselben.

§. 57.

Das Material an Bley, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benützung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilliget, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3) Betrag des Lagergeldes.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders fest-

gestellt, darf jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner 3 kr.,

b) von flüssigen Waaren vom Centner 4½ kr.

4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 64.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachläßigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren:

a) deren Eigenthümer unbekannt ist; b) deren Eigenthümer bekannt ist.

§. 66.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden und, wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9) Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benützung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Hauptzollämtern.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 68.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung.

§. 69.

Die Benützung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittlung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die dießfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren iu den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3) Besondere Lager-Regulative.

§. 70.

Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benützung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokal des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Creditlager.

§. 71.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 — 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 72.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des

darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2) Beschränkungen derselben.

§. 73.

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

4) Privatlager von fremdem Wein.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehre stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamt verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamt zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Mess- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Controlmaaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse statt finden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu be-

stimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschrifteu des §. 78, soweit solche anwendbar sind, erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82.

Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Er-

leichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgabe dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transportcontrole.

1) In wie fern ein Transportausweis erforderlich ist.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten (Bediensteten) ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hievon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein, §. 83) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in so fern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen ausser Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbediensteten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transportausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3) Sachentransport auf Gewässern.

§. 85.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen ein- und ausgeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo ausserdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember,
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November,
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September,
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli,
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes I. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer und die Waare selbst, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5) Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

§. 87.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche

Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88.

Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenz- und Gewerbscontrolbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll als 6 fl. 46 1/4 kr. vom Zollzentner belegt ist und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,

2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Zentner Nettogewicht und die der andern Waaren einen Zentner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) Die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohm und Stützen) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgang der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Ohm, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Min-

destens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Controlvorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, soweit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften statt finden.

2) Körperliche Visitationen.

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

2) Deren Bekanntmachung.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter

I. Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

3) Zollämter.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt.

4) Ansageposten.

§. 104.

Mit den Ansageposten werden zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Nebenzollamte erster Klasse bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6) Grenzaufseher.

§. 106.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84, a—d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder ausserhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7) Andere Staats- und Kommunalbeamte (Bedienstete).

§. 107.

Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten (Bediensteten) haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen.

§. 108.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlagen sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Andere Dienststellen.

§. 109.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheinstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3) Aufsichtsbeamte (Bedienstete).

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte (Bedienstete) im Innern, welche mit der Hand-

habung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äussern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern und durch äussere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hiebei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle (Zollbehörde), oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, so fern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk.

§. 111.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo ausserdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Aussenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113.

Es ist Pflicht der Zollbeamten (Bediensteten), die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelan-

gen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten (Bediensteten) in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß der Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

	§§.
1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie	1
2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten	2 — 4
3) Deklaration:	
a. Aufforderung dazu	5
b. Form und Inhalt der Deklaration	6
c. Wie solche ausgefertigt werden muß	7
d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt	8 u. 9
e. Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktionen in Bezug auf die Abfertigung	10
f. Besondere Vorschriften für Reisende	11
4) Revision der Waaren. — Zweck der Revision	12
Allgemeine Revision. — Spezielle Revision	13
Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht	14
Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle	15
Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision	16

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

§§.
1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision 17
2) Ermittlung des Netto-Gewichts 18
3) Entrichtung des Eingangs-Zolles 19
4) Schluß der Abfertigung . . . . . 20 — 21
5) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie:
a. beim Landtransporte 22
b. beim Wassertransporte 23
6) Abfertigung zollfreier Gegenstände 24

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen 25

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet . . 26 — 27

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden 28

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften 29
2) Besondere Vorschriften:
a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll 30
b. auf kurzen Straßenstrecken 31
c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden 32

II. Beim Waaren-Ausgange:

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind 33, 34, 35
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß 36
C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind 37

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§§.

A. Gewöhnliche Fahrposten 38

B. Extraposten:

1) mit Reisenden und Reise-Gepäck 39
2) mit Kaufmanns-Waaren . . . . . .

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle. §§.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine 40

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben 41
2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage 42
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine 43
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden 44
5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede 45
6) Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transport-Verzögerung 46
7) Wie zu verfahren ist:
a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist . 47
b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird . 48
c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß 49

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben 50
2) Beschränkung bei deren Ertheilung 51
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine 52
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey 53

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung . 54

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

§§.

1) Zweck desselben 55
2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist 56
3) Kosten desselben 57
4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses 58

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird 59
2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld 60
3) Betrag des Lagergeldes 61
4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager 62
5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager 63
6) Verminderung der Waaren während des Lagerns 64
7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren . . . 65
8) Verfahren mit unabgeholten Waaren:
   a. deren Eigenthümer unbekannt ist
   b. deren Eigenthümer bekannt ist } 66
9) Besondere Packhofs-Regulative 67

B. Zoll-Lager bei Hauptzoll-Aemtern.

1) Was darunter verstanden wird 68
2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung 69
3) Besondere Lager-Regulative 70

C. Oeffentliche Kredit-Lager 71

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird 72
2) Beschränkungen derselben 73
3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers 74
4) Privatlager von fremdem Wein 75

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§§.

II. Mess- und Marktverkehr 76

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen 77
2) Besuch benachbarter fremder Märkte 78, 79

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten 80, 81

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen 82

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1) In wiefern ein Transportausweis erforderlich ist 83
2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit 84
3) Sachentransport auf Gewässern 85
4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit 86
5) Von wem der Transportausweis ertheilt wird 87

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden 88, 89, 90, 91

II. Von der Controle im Binnenlande.

§§.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen . . 92

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind:
a. Vorschriften für den Versender 93
b. Vorschriften für den Waarenempfänger 94
c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr 95

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren 96, 97

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern 98

III. Allgemeine Controlvorschriften.

1) Hausvisitationen und Revision der Waarenlager 99
2) Körperliche Visitationen 100

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und deren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

§§.

1) Legitimation der Dienststellen nnd Beamten durch äußere Bezeichnungen 101
2) Deren Bekanntmachung 102
3) Zollämter 103
4) Ansageposten 104
5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen 105
6) Grenzaufseher 106
7) Andere Staats- und Communal-Beamte 107

B. Im Innern des Landes.

§§.

1) Hebestellen 108
2) Andere Dienststellen 109
3) Aufsichtsbeamte 110

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke 111
2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern 112

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander 113

Zoll-Straf-Gesetz.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Arten der Zollvergehen.

§. 1.

Die Zollvergehen sind:

a) Contrebande,
b) Defraudation und
c) Controlvergehen.

Contrebande.

§. 2.

Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot übertritt, macht sich der Contrebande schuldig.

Defraudation.

§. 3.

Wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- oder Ausgangszoll, oder eine der bestehenden Ausgleichungsabgaben vorenthält, macht sich der Defraudation schuldig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Controlvergehen.

§. 4.

Wer Zollgesetze oder Verordnungen übertritt, deren Uebertretung nicht eines der in den §§. 2 und 3 benannten Vergehen begründet, macht sich eines Controlvergehens schuldig.

Rückfall.

§. 5.

Wer eine Contrebande begeht, nachdem er wegen früherer Verübung einer solchen von einem vereinsländischen Gerichte oder von einer vereinsländischen Finanzbehörde rechtskräftig verurtheilt war, macht sich des Rückfalls der Contrebande schuldig.

Unter denselben Bedingungen begründet die Wiederholung der Defraudation einen Rückfall dieses Vergehens.

Strafarten.

§. 6.

Die auf die Zollvergehen gesetzten Strafarten sind folgende:

a) Geldstrafen,
b) Confiscation,
c) Freiheitsstrafen,
d) Zeitliche Niederlegung des Gewerbes,
e) Entziehung einer Zollbegünstigung.

Verwandlung der Geldstrafen.

§. 7.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuer-Exekutionsordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle bürgerliche Gefängnißstrafe.

Bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet. Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als 24 Stunden und nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfalle, und nicht mehr als vier Jahre in jedem weitern Rückfalle betragen.

Im Uebrigen finden wegen Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafen in andere Freiheitsstrafen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe, Zölle und Kosten.

§. 8.

Bei Nichtgewerbtreibenden haftet der Vater und nach dessen Tode die Mutter für die Geldstrafen wegen der Zollvergehen, welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben, bei Geschäften verübt wurden, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu werden pflegen; ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau.

Gewerbtreibende haften überdies für Geldstrafen wegen Zollvergehen, welche von den in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden Personen oder von den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten bei solchen Geschäften verübt werden.

§. 9.

Dieselbe Haftbarkeit findet auch hinsichtlich der defraudirten Gefälle und der Untersuchungskosten statt.

§. 10.

Die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn die Geldstrafe, die defraudirten Gefälle und die Untersuchungskosten von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden können.

Ueber die Haftbarkeit erkennt im Fall der Unvermögenheit des eigentlichen Thäters der Strafrichter.

§. 11.

Der Zollverwaltung bleibt es im Allgemeinen überlassen, ob und wie weit sie die nach dem §. 8 zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will. Nur wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß das Vergehen, wegen dessen der Vertretungspflichtige in Anspruch genommen werden soll, ohne dessen Vorwissen verübt wurde, so kann sie diesen wegen der Geldstrafe nicht in Anspruch nehmen, solche muß vielmehr durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 12.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem, den Waarentransport als Gewerbe treibenden Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter vertretungspflichtig ist.

In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 13.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des, in Ermanglung anderer Beweismittel durch Schätzung eidlich verpflichteter Sachverständiger ausgemittelten Werthes, oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer dem muthmaßlichen Werthe entsprechenden Summe von 50 fl. bis 2000 fl. zu erkennen.

§. 14.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblick an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten.

Strafe der Urheber, Gehilfen und Begünstiger.

§. 15.

Wenn mehrere Personen zur Ausführung einer Contrebande oder Defraudation als Urheber im Einverständnisse zusammenwirken, so wird jede derselben mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt.

In Fällen, wo in Gemäßheit des §. 13 statt der Confiscation eine bestimmte Geldsumme zu entrichten ist, haben sämmtliche Theilnehmer dieselbe zu gleichen Theilen, jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu erlegen.

§. 16.

Der Anstifter (intellektuelle Urheber) eines Zollvergehens wird gleich dem physischen Urheber bestraft.

Die Strafe der Gehilfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ermessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzesunkenntniß.

§. 17.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und Verordnungen und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Verjährung.

§. 18.

Die Verfolgung der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

II. Besondere Bestimmungen.

Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation.

§. 19.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Deklaration an der Zollstätte

a. verbotene oder zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern und Gewerbtreibenden — von letzteren, in so fern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden, oder wenn

b. andere Personen wissentlich dergleichen Gegenstände auf die im verhergehenden Satze angeführte Weise unrichtig deklariren, oder bei der Deklaration verschweigen;

2) wenn bei der Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände

a. im Fall des §. 9 der Zollordnung von Waarenführern nicht zur Revision gestellt, oder

b. im Fall des §. 11 der Zollordnung von Reisenden, die nicht zur gewerbtreibenden Klasse gehören, durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;

3) wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten;

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde ausser der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. dergleichen Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

4) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte, oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport gegen die Zollgesetze und Verordnungen verfügt wird;

5) Wenn Gewerbtreibende im Grenz- oder Gewerbs-Controlbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

6) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlageanstalt ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;

7) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräussern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben.

§. 20.

Die Defraudation der Ausgleichungsabgaben wird als vollbracht angenommen, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände

1) an den bestimmten Anmeldestellen, beziehungsweise Accisämtern, gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden;

2) wenn sie auf andern, als den erlaubten Straßen betreten werden.

§. 21.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn konnte.

In allen andern Fällen ist ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung eine Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszolldefraudation als vorhanden anzunehmen und hiernach die Strafe und Zollerhebung zu bemessen.

Vermuthung der bösen Absicht.

§. 22.

Sind die in den §§. 19 und 20 bezeichneten Thatsachen gegen den Angeschuldigten erwiesen, so wird dessen böse Absicht vermuthet, und es ist in den Fällen des §. 19, Nr. 1 a, 2 a, 4 und 6 ein Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung unzulässig.

Kann in den §. 19 Nr. 3 und 5 und §. 20 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 45 statt.

Strafe der Contrebande.

§. 23.

Das Vergehen der Contrebande wird mit der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt, und mindestens 15 fl. beträgt.

Auf die Einschwärzung des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, in sofern die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung; sie unterliegen den bisherigen Strafbestimmungen.

Diese finden auch Anwendung auf die Einschwärzung von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten.

§. 24.

Die Strafe der Contrebande (§. 23) trifft in Gemäßheit der Art. 3 und 8 des Zollcartells auch denjenigen, welcher ein von einem Vereinsstaate erlassenes Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbot übertritt.

Strafe der Defraudation.

§. 25.

Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiskation der Gegenstände des Vergehens und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe.

Außerdem ist die Abgabe noch zu entrichten.

Wenn der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht ermittelt werden kann, so ist statt des vierfachen Betrags der Abgabe auf eine Geldstrafe von 15 — 150 fl. zu erkennen.

§. 26.

Dieselbe Strafe (§. 25) trifft auch denjenigen, welcher anderen Vereinsstaaten eine diesen vertragsmäßig bedungene Ausgleichungsabgabe vorenthält.

§. 27.

Wenn verlassene, ihrer Art nach zollpflichtige Waaren im Grenzbezirke, oder wenn verlassene, der Binnencontrole unterliegende Waaren in controlpflichtiger Menge im Binnenlande aufgefunden werden, so wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen und erst nach Ablauf von weitern 14 Tagen, vom Tage der zweiten Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht früher meldet und rechtfertigt.

Beträgt der Werth der verlassenen Waare nicht über 50 fl., so genügt eine einmalige

öffentliche Bekanntmachung. Dieselben Bestimmungen gelten vom verlassenen ausländischen Salze und andern ausländischen Gegenständen, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist.

Strafe des Rückfalls.

§. 28.

Im ersten Rückfall ist, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, das Doppelte der im §. 23, beziehungsweise §. 25, angedrohten Geldstrafe verwirkt.

§. 29.

Der zweite und jeder fernere Rückfall zieht außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eine Gefängnißstrafe nach sich, bei deren nach §. 7 zu bewirkender Ausmessung der doppelte Betrag der im §. 28 für den ersten Rückfall gedrohten Geldstrafe zu Grund zu legen ist, die jedoch vier Jahre nicht übersteigen darf. Wird ein solcher Rückfall von einem Gewerbsmann in Beziehung auf sein Gewerbe verübt, so tritt neben der Confiskation und Gefängnißstrafe zugleich die Niederlegung des Gewerbes, jedoch längstens auf fünf Jahre ein.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle statt der Gefängnißstrafe auf das Doppelte der im §. 28 gedrohten Geldstrafe erkannt und von der Niederlegung des Gewerbs Umgang genommen werden.

Eine solche Ausnahme darf aber dann nicht statt finden, wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der frühern, oder das letzte Zollvergehen unter erschwerenden (§§. 30 — 40) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Zollvergehen unter erschwerenden Umständen.

§. 30.

Die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe wird um die Hälfte erhöht:

a) Wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

b) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete, oder sonst unter Be-

gleitscheincontrole gehende Gegenstände zum Zweck der Verkürzung der Zollgefälle auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

§. 31.

Diese Straferhöhung tritt in den Fällen des §. 19, Nr. 7 ebenfalls ein, und es ist dem Schuldigen dabei die ihm gewährte Begünstigung für immer zu entziehen.

§. 32.

Die in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. (30, 31) etwa eintretenden Gefängnißstrafe soll die Dauer von vier Jahren niemals überschreiten.

§. 33.

Wer zum Zweck einer Contrebande oder Defraudation einen amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden verordneten Strafe belegt.

Eine Erhöhung der Strafe nach Maaßgabe des durch die Fälschung beabsichtigten Gewinns findet weder in diesem Fall noch bei Fälschung anderer zollamtlicher Urkunden statt.

§. 34.

Wenn drei oder mehrere, zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder mehrerer einzeln bestimmten Contrebanden oder Defraudationen verbundene Personen ein solches Vergehen gemeinschaftlich verüben, so ist, außer der gegen jeden der Theilnehmer nach den obigen Bestimmungen zu verhängenden vollen Strafe der verübten Zollvergehen, gegen den Anstifter so wie gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche, und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen und das Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen.

Werden drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation zusammen betroffen, so wird vermuthet, daß dieselben zur gemeinschaftlichen Ausführung des Vergehens oder der Vergehen, wobei sie betreten wurden, sich verbunden haben, wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil hervorgeht.

§. 35.

Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübnng mehrerer einzeln noch unbestimmten Contrebanden oder Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen und sind in Folge der Verbindung wirklich ein oder mehrere Zollvergehen verübt

worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen den Anstifter so wie gegen den Anführer auf ein bis zweijährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie im vorigen Paragraphen, eintreten.

§. 36.

Wer eine Contrebande oder eine Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 37.

Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 34 und §. 35 verwirkte Strafe gegen den Anstifter und Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

§. 38.

Der Versichernde (Assecurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft hat in den Fällen der §§. 36 und 37 eine Gefängnißstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahr verwirkt.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation.

Falls hiezu nicht zu gelangen ist, so wird anstatt der Confiscation auf eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erlegende Geldsumme von 800 bis 8000 fl. erkannt.

§. 39.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei sich führt, verfällt neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe in eine sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Von demjenigen, welcher im Grenzbezirke auf einem Nebenwege oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird vermuthet, daß

er die Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten mit sich führe, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

§. 40.

Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen die Waffen oder gefährlichen Werkzeuge wirklich gebraucht worden, so wird die Strafe, wenn eine Verletzung der zur Zollaufsicht angewiesenen Personen daraus nicht hervorgegangen ist, um sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe, wenn aber eine oder mehrere jener Personen verwundet worden sind, nach Verhältniß der denselben zugefügten Beschädigungen um ein- bis vierjährige Gefängnißstrafe erhöht, in sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 41.

Widersetzlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, insofern sie nicht unter die §§. 39, 40 vorgesehenen gehören, nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Strafe der Bestechung und Geschenkanbietung.

§. 42.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenk anbietet, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit einer dem 24fachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl., andernfalls aber nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. belegt.

Strafmilderung für Frachtführer.

§. 43.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 19, Nr. 1, lit. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in dem §. 19, Nr. 5 ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

führten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Fall der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen.

Straflosigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige.

§. 44.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamt von dem Gewerbtreibenden deklarirt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurücksendung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurücksendung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle sind für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst verhaftet.

Strafe der Controlvergehen.

§. 45.

Controlvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet.

Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses.

§. 46.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile des Eingangszolls gleichkommt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schlussbestimmungen.

§. 47.

Durch Regierungsverordnung wird bestimmt werden, wann das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, und von diesem Zeitpunkte an wird das mit dem Einführungsedicte vom 11. Juli 1835 verkündete Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.

§. 48.

Auf Vergehen, welche vor der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, verübt wurden, findet dieses Gesetz nur Anwendung, in sofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. August 1837.

Verordnung.

Die Constatirung der Bergsteuer betreffend.

Durch die Verordnung vom 7. Juni 1828, Regierungsblatt S. 105. sind die Bergwerksbesitzer angewiesen, beglaubigte Auszüge aus ihren Rechnungen oder auf Verlangen diese selbst, der Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke zum Zweck der Constatirung der gesetzlichen Bergsteuer, auf den 1. April jeden Jahrs zur Einsicht vorzulegen.

Diese Vorschrift wird hiermit, im Einklang mit der Verordnung vom 17. April 1830, die Prämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend, — Regierungsblatt S. 80. — dahin abgeändert, daß die Auszüge aus den für das Jahr vom 1. Juni bis letzten Mai zu führenden Rechnungen, oder auf Verlangen diese Rechnungen selbst, künftig am 1. September jeden Jahrs der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zur Einsicht vorzulegen sind.

Carlsruhe, den 19. August 1837.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.

Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

☞ Die vorhergehende Nro. XXX. (Seite 211 bis 292) wird nachgesandt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse zu Wiechs betreffend.

Zu Wiechs, im Bezirksamte Blumenfeld, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. August 1837.

Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Ministers.

Seltzam.

Vdt. v. Böckh.

Stiftungen.

Nachgenannte Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Magdalena Kuhn von Impfingen an die Stadt Tauberbischoffsheim die Summe von 2000 fl., wovon die Zinse jährlich zur Bezahlung von Arzneien für Bedürftige, und der etwaige Ueberschuß zur Vertheilung unter die Armen bestimmt sind.

Jemand, der nicht genannt seyn will, in den katholischen Heiligenfond in Schluchtern 50 fl., mit der Bestimmung, daß die Zinse zu Anschaffung von Büchern, Papier, wollenen Strümpfen für arme Schulkinder zu verwenden seyen.

Herr von Berkholz in Carlsruhe in den Armenfond zu Ortenberg 50 fl.

Baucondukteur Meßmer in Carlsruhe in den Heiligenfond zu Au am Rhein 300 fl., deren Zinse für Arme verwendet werden sollen.

Hofbaucontroleur Meßmer in Carlsruhe an die katholische Stephanus-Kirche und deren Schulfond 200 fl. zum Besten armer katholischer Schulkinder.

Johann Adam Eichelberger von Sandweier in den Kirchenfond daselbst 300 fl. für Anschaffung von Kirchengeräthschaften, und 200 fl. für die Ortsarmen in Sandweier.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Königl. Bayerischen Kammerherrn und Regierungsrath Freiherrn v. Perglas zu Augsburg, und

dem Geheimen-Hofrath und Professor Dr. Beck in Freiburg

das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Dietz in Wolfartsweier für den vorzüglichen Eifer, womit derselbe während des in der Nacht vom 11. auf den 12. August d. J. in den Orten Wolfartsweier und Grünwettersbach durch Gewitter und einen Wolkenbruch entstandenen Unglücks, zur Rettung von Menschen und Habseligkeiten und später zur möglichsten Herstellung der stattgehabten Beschädigungen, die erfolgreichsten Anordnungen getroffen hat, sowie für seine, während seiner ganzen schon langjährigen Amtsführung bewährte, gleich ausgezeichnete Thätigkeit, Berufstreue und Handhabung einer vorzüglichen Ordnung in seiner Gemeinde, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der Ernennung des Banquier Max von Haber zu Carlsruhe zum Königlich Württembergischen Consul das landesherrliche Exequatur zu ertheilen;

dem Gesuche des Universitäts-Bibliothekars Dr. Anton Müller in Heidelberg um Enthebung von seinem Dienste, zum Behufe der Annahme eines ihm zugekommenen Rufes als Professor der Mathematik und Astronomie an der Universität Zürich, unter Anerkennung seiner rühmlichen Verdienste um die Heidelberger Universitäts-Bibliothek zu entsprechen;

den Amtmann Mercy zu Jestetten, auf sein unterthänigstes Ansuchen, bis zur Herstellung seiner Gesundheit, sowie auch

den Revisor Fink bei der Regierung des Unter-Rheinkreises, wegen fortdauernder Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner haben Höchstdieselben die katholische Pfarrei Malsch, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Ambros Schmith zu Neudorf, Amts Philippsburg,

die katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, dem Pfarrer Lorenz Hiß zu Ebringen, Landamts Freiburg,

die evangelische Pfarrei Oetlingen, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Hasel Johann Werner Schneider, und

die evangelische Pfarrei Hügelheim, Dekanats Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Theningen Georg Wilhelm Schellenberg zu übertragen gnädigst geruht.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Kaplans Johann Baptist Asaal zu Hammereisenbach auf die Pfarrei Saig, Amts Neustadt, und des Vikars Mathias Rebholz zu Geisingen auf die Kaplanei zu Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

1) Das Amtsrevisorat Kenzingen, erledigt durch das Ableben des Amtsrevisors Knauß. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nr. 29) und 26. August 1826 (Regierungsblatt Nr. 22) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

2) Die Bezirksbeamtenstelle zu Jestetten. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

3) An dem Lyceum zu Rastatt zwei neu errichtete Lehrstellen für den Unterricht in Sprachen und Geschichte in den mittlern und obern Klassen; je nach den frühern Dienstverhältnissen und der Würdigkeit der Anzustellenden, die eine mit einer Besoldung von 800 fl. bis 1100 fl., die andere mit einer Besoldung von 600 bis 700 fl.

4) An dem Gymnasium zu Freiburg eine Lehrstelle vorzugsweise für den mathematischen Unterricht, mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl.

5) An dem Gymnasium zu Bruchsal eine philologische Lehrstelle mit einer Besoldung von 450 fl. in Geld und Genuß einer Dienstwohnung im Anschlag von

80 fl.; ferner die Stelle eines weitern Lehrers aus der Klasse der Volksschulcandidaten mit einer Besoldung von 350 fl. nebst Wohnung im Anschlag von 50 fl.

Die Bewerber um diese Lehrstellen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

6) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Hasel, Dekanats Schopfheim, mit einem Kompetenzanschlag von 920 fl. 34 kr. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 166 fl. 56½ kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Berichtigung in zehnjährigen Terminen zu übernehmen und mit 5 Prozent zu verzinsen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Theningen, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanschlag von 856 fl. 23 kr. Auf dieser Pfarrei haftet noch ein in den Pfarrwittwenfiskus schuldiger Kapitalrest von 91 fl. 31½ kr., dessen Berichtigung, sowie die auf der Pfarrei haftende Kriegsschuld im Betrage von 29 fl. 37 kr., der neu ernannt werdende Pfarrer in zehn Jahrsterminen nebst der Verzinsung zu 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Luttingen, Amts Waldshut, erledigt durch den Tod des Pfarrers Frech. Ihr Einkommen besteht beiläufig in 1800 fl. in Zehnt- und Güterertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung einer Bauschuld und Anlegung eines Baufonds drei Jahre lang jährlich 500 fl., sodann aber alle Jahre 200 fl., nebst der in drei Jahren zu bezahlenden Kriegsschuld von 172 fl. 40 kr., abzugeben. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4 zu melden.

9) Die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, erledigt durch die Resignation des Pfarrers Staiert, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. Die Kompetenten um diese, dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der Fürstlich Fürstenbergischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Standesherrschaft zu melden, welcher die Befugniß zusteht, drei Kompetenten in Vorschlag zu bringen.

10) Die katholische Pfarrei Gailingen, Amts Radolphzell, erledigt durch das Ableben des Dekans und Pfarrers Haidel, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Patron, Freiherrn von Mainau, nach Vorschrift zu melden.

11) Die katholische Pfarrei Neudorf mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

12) Das zur pfarrlichen Seelsorgaushülfe bestimmte Kaplaneibenefizium zu Kirchhofen, Amt Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

13) Die Kuratkaplanei Hammereisenbach, im Amtsbezirk Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. Die Bewerber haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Der in der ohnlängst erfolgten Ausschreibung der katholischen Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach (Regierungsblatt Nr. 20 des laufenden Jahrs) bemerkte beiläufige Jahrsertrag dieser Pfarrei ist durch ein Versehen irrig auf 750 fl. angegeben, was dahin berichtiget wird, daß es, statt 750 fl., „beiläufig 570 fl.“ heißen soll.

Gestorben sind:

Am 12. August 1837 der Amtsrevisor Christian Knauß zu Kenzingen.
„ 20. „ „ der pensionirte Hofgerichts-Registrator Bartenschlager in Freiburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg